

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 13.11.2008

Antragsnr.: 311/2008

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: II/BTM/Fr. v. Grundherr

mit Referat: III/30

erlanger linke

Erlanger Linke Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Stadtratsgruppe Erlanger Linke

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 127

Büro: Montags 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Di-Do 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Freitag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

tel 09131/86-1789
fax 09131/86-1791
e-mail:erlanger-linke@stadt.erlangen.de

<http://www.erlanger-linke-stadtrat.de>

Erlangen, den 12.November 2008

Antrag „Mehr Transparenz bei kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform“

Sehr geehrter Herr Dr. Balleis,

hiermit beantragen wir dass,

A) die Geheimhaltungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder beschränkt wird und künftig nur noch für solche Tagesordnungspunkte der Aufsichtsratssitzungen gilt, die zum Wohl des jeweiligen städtischen Unternehmens zwingend der Verschwiegenheit bedürfen.

B) den Medien und Stadträten alle Tagesordnungspunkte, die nach Abs. 1 nicht länger der Geheimhaltungspflicht unterliegen, bereits vor der jeweiligen Aufsichtsratssitzung unter Angabe des Beratungsdatums mitgeteilt werden.

Begründung:

VG Regensburg, Aktenzeichen: RN 3 K 04.01408

Urteil:

I. Die Beklagte wird verpflichtet, das Bürgerbegehren „*Mehr Bürgerbeteiligung statt geheimer Rathaus-Politik*“ mit folgender Frage zuzulassen:
„Sind Sie dafür, dass die Stadt ***** als Gesellschafter die Gesellschaftsverträge der kommunalen GmbHs ändert, so dass
1. die Geheimhaltungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder beschränkt wird und künftig nur noch für solche Tagesordnungspunkte der Aufsichtsratssitzungen gilt, die zum Wohl des jeweiligen städtischen Unternehmens zwingend der Verschwiegenheit bedürfen.
2. den Medien alle Tagesordnungspunkte, die nach Abs. 1 nicht länger der Geheimhaltungspflicht unterliegen, bereits vor der jeweiligen Aufsichtsratssitzung unter Angabe des Beratungsdatums mitgeteilt werden

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Aktenzeichen: 4 BV 05.756

„erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 4. Senat, durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Motyl, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Schmitz, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Kraft aufgrund mündlicher Verhandlung vom 26. April 2006

am 8. Mai 2006

folgendes

Urteil:

I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
II. Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, sofern nicht die Kläger Sicherheit in gleicher Höhe leisten.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.“

Mit freundlichen Grüßen

Frank Heinze
Stadtrat

Eckart Wangerin
Stadtrat